



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Lehrbuch der Erziehung und des Unterrichtes

Ohler, Aloys K.

Mainz, 1863

c. Regeln bei Ertheilung von Strafen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-62615](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-62615)

Schlagen mit der Faust, Ohrenreißen u. dgl. durchaus zu vermeiden. Am passendsten ist für körperliche Züchtigungen die Ruthe. Wird damit eine Strafe vollzogen, so muß es in einer durchaus anständigen Weise geschehen, so daß dadurch das Schamgefühl des Kindes niemals verletzt wird. Daher empfiehlt es sich, die Schläge auf die flache Hand zu geben. Alle umständlichen, weitläufigen, die Angst des Kindes steigernden Vorkehrungen sind zu vermeiden, weil sie unnatürlich sind und der Strafe das Gepräge der wahrhaft väterlichen Züchtigung rauben. Dieselbe ist vielmehr gewöhnlich unmittelbar nach der ungesetzlichen Handlung und in einer Weise zu vollziehen, daß der Gezüchtigte und dessen Mitschüler immer bemerken können, wie den Lehrer die Anwendung dieses äußersten Mittels schmerzt.

Sollte der Fall eintreten, daß außerordentliche Fehler, wie nachhaltiger Trotz, Unredlichkeit, Bosheit und dergleichen eine sogenannte *exemplarische*, also außergewöhnlich strenge Züchtigung erforderten; so scheint es zweckmäßig, diese nur nach Rücksprache mit dem Seelsorger, als Localschulinspector, vorzunehmen.

Zu den körperlichen Züchtigungen rechnet man auch das Herausknieenlassen, welches früher in manchen Schulen so sehr an der Tagesordnung war, daß man oft ganze Reihen Knieender antreffen konnte. Wir können diese Strafweise nicht billigen, weil sie den Beurtheilten von der Theilnahme am Schulunterrichte wegen der unbequemen und oft schmerzhaften Stellung, sowie auch die Aufmerksamkeit der Mitschüler vom Lehrer abzieht.

c. Regeln bei Ertheilung von Strafen.

1) Vor Ertheilung einer Strafe überlege man, welche für die Besserung des betreffenden Kindes die zweckmäßigste sei.

Es kommt dabei auf die Individualität, die körperliche und sonstige Beschaffenheit des zu Strafenden vorzüglich an. Umfassende Regeln lassen sich bei der Mannigfaltigkeit der Charaktere und Fälle nicht geben, und Vieles muß der richtigen Urtheilskraft, dem Gefühle und pädagogischen Takte des Lehrers überlassen bleiben.

2) Jede Strafe muß so ertheilt werden, daß das Kind fühlt und erkennt, der Lehrer strafe im Auftrage und Sinne eines höheren Richters, zwar ernst und streng, aber mit Trauer über die Nothwendigkeit.

Damit ist zugleich darauf hingedeutet, daß die Forderung, der Erzieher solle beim Vollzuge der Strafe kalt und ruhig bleiben, größtentheils falsch ist. Eine edle Entrüstung, der Ausdruck gerechten Unwillens, Schmerz über die strafwürdige That sind mit der Strafe nothwendig verbunden, sobald ein christliches Lehrer straft, und sichern dieser den erforderlichen moralischen Eindruck. Dagegen hat sich der Lehrer sorgfältig vor Leidenschaftlichkeit und jener Art der Strafe zu hüten, welche ihr das Gepräge der Selbststrafe gibt. Jeder brave Lehrer muß so strafen, daß er nicht zu erschrecken braucht, wenn während des Strafaktes ein Vorgesetzter zu ihm heranträte, oder wenn ihm Jemand während desselben einen Spiegel vorhielte ¹⁾.

1) Ueber Belohnung und Bestrafung siehe die Volksschulkunde von Kellner.